

Arbeitsrecht (Nr. 433/2004)

Verpflichtung des Arbeitgebers zum Abschluss eines Altersteilzeitarbeits- verhältnisses ab 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers

Das Arbeitsgericht (AG) Kiel entschied:

Wirtschaftliche Gründe sind keine dringenden betrieblichen Gründe. Dem zwingenden Anspruch nach § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersteilzeit (DRK mit Verweis auf die Regelungen des Tarifvertrages Altersteilzeit TV-ATZ öffentlicher Dienst) ist eine gewisse finanzielle Mehrbelastung immanent, die die beiden Tarifvertragsparteien sehenden Auges vereinbart haben. Der Arbeitgeber kann sich bei der Ablehnung eines Altersteilzeitantrages nicht einfach darauf berufen, im Datenbestand der Bundesanstalt für Arbeit – jetzt Bundesagentur für Arbeit – sei kein geeigneter Bewerber vorhanden, sondern er muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, eine geeignete Ersatzkraft zu finden. Hierzu gehört auch das Schalten einer Anzeige in der örtlichen Tagespresse. Der Altersteilzeitanspruch unterfällt nicht der tariflichen Ausschlussfrist.

**Urteil des AG Kiel vom 04. September 2003
Aktenzeichen: 5 Ca 636a/03**

**Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004**